

	<p style="text-align: center;"><b>HAUPTPERSONALRAT</b>  <b>GESAMTSCHULEN,</b>  <b>GEMEINSCHAFTSSCHULEN,</b>  <b>SEKUNDARSCHULEN UND PRIMUS-SCHULEN</b>          BEIM MINISTERIUM FÜR SCHULE UND WEITERBILDUNG          DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN</p>	<p style="text-align: center;"><b>INFORMATION</b></p> <p style="text-align: center;"><b>FEBRUAR</b>  <b>2016</b></p>
---	---	--

## **Neuer Vorstand und neue Schwerbehindertenvertretung**

Zum 1.2.2016 sind die bisherige Vorsitzende Irene Pasternak und die Schwerbehindertenvertreterin Renate Thiel in den Ruhestand gegangen. Wir danken beiden herzlich für ihre langjährige Arbeit! Karin Clermont, vorher stellvertretende Vorsitzende, hat jetzt das Amt der Schwerbehindertenvertretung übernommen.

Als neuen Vorsitzenden hat der HPR Dirk Prinz und als Stellvertreterin Anette Mevenkamp gewählt. Wir freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Arbeit.

## **Stellenbesetzung an aufbauenden Schulen**

Zu Beginn dieses Schuljahres waren die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens teilweise dramatisch unterbesetzt. Besonders betroffen waren die Sekundar- und Gesamtschulen im Aufbau, zumal die von uns dringend geforderte Aufbauresource nicht zur Verfügung gestellt wird. Der HPR hat das Problem der mangelnden Stellenausstattung in der gemeinschaftlichen Besprechung mit der Ministerin vorgetragen und dringend eine Verbesserung angemahnt. Leider hat sich die Stellensituation durch die Einstellungstermine zum November 2015 und Februar 2016 nur geringfügig verbessert. Zum einen konnten ausgeschriebene Stellen wegen Bewerbermangel nicht besetzt werden, zum anderen nimmt die Schüler\*innenzahl durch die Zuwanderungen von Flüchtlingen zu. Es wird zusätzliche Einstellungstermine zum 1.5.2016; 1.8.2016 und 1.11.2016 geben, sodass Referendar\*innen im Anschluss an ihr Referendariat eingestellt werden können. Für die Zukunft stellt sich jedoch zunehmend das Problem, dass Stellen – insbesondere auch befristete Stellen – nicht besetzt werden können. Wir fordern deshalb:

*Der Lehrerberuf muss attraktiver gemacht werden!*

## **Höhere Eingruppierung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die berufsbegleitend das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben (VOBASOF)**

Seit 2014 werden ausgebildete Lehrkräfte berufsbegleitend für die sonderpädagogische Förderung qualifiziert (VOBASOF). Bisher sind diese Beschäftigten, die zuerst für die Dauer der Qualifizierung befristet eingestellt sind, in der EG 12 TV-L eingruppiert. Erst nach einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung soll die Eingruppierung in die EG 13 TV-L erfolgen.

Der HPR hat eingefordert, dass die Betroffenen mit dem Beginn der Qualifizierung in die EG 13 TV-L eingruppiert werden. Dies konnte jetzt nach langen Verhandlungen erreicht werden. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.08.2015, betroffene Kolleginnen und Kollegen bekommen ab dem 01.08.2015 die Differenz zwischen EG 12 und EG 13 als Nachzahlung.

Vorsitzender: Dirk Prinz · Pützchensweg 32 · 53227 Bonn · Tel. 0228 472076 · dprinz.hpr@posteo.de  
 Büro: Völklinger Straße 49 · Zimmer 105 · 40221 Düsseldorf · Tel. 0211 5867 3013 · hprge@msw.nrw.de

## **Gerechte Bezahlung für angestellte Kolleginnen und Kollegen**

Die Tarifverhandlungen zur Eingruppierung von angestellten Lehrkräften (TV EntgO-L) wurden auf Bundesebene am 28.03.2015 abgeschlossen.

Als Ergebnis liegt nun ein Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EntgO-L) vor, der seit dem 01.08.2015 vom Ministerium Schule und Weiterbildung (MSW) bei allen Neueinstellungen angewendet wird. Alle Altbeschäftigten werden in den neuen TV EntgO-L übergeleitet.

Dieser TV EntgO L wurde nur zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem dbb Beamtenbund und Tarifunion (dbb), in dem PhV und VBE vertreten sind, abgeschlossen. Die DGB-Gewerkschaften (GEW und ver.di) haben diesen Tarifvertrag nicht mitunterschrieben. Mit dem neuen TV EntgO-L wurde die von der GEW und vom dbb angekündigte Parallelverschiebung (A 12 = EG 12, A 11 = EG 11 usw.) leider nicht umgesetzt, und auch ein verlässliches Zeitfenster, bis wann dies geschehen soll, wurde nicht in Aussicht gestellt. Zudem setzt der TV EntgO-L nicht nur die materielle Schlechterstellung von angestellten Lehrkräften fort, sondern sieht sogar bei einer Reihe von Beschäftigtengruppen durch Absenkung der Eingruppierung weitere materielle Verschlechterungen vor. Dies betrifft vor allem die Kolleginnen und Kollegen für den herkunftssprachlichen Unterricht, Diplomsporthräfte, Lehrkräfte mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss ohne Lehramt.

In der letzten Gemeinschaftlichen Besprechung mit der Ministerin hat der HPR am Beispiel der herkunftssprachlichen Kolleginnen und Kollegen den TV EntgO-L thematisiert.

Das MSW räumt ein, dass die HSU-Lehrkräfte im TV EntgO-L schlechter als vorher eingruppiert sind, weist aber auf den zwischen der TdL und dem dbb abgeschlossenen TV EntgO-L hin, auf den das MSW keinen Einfluss nehmen könne.

Obwohl der Tarifvertrag nicht von einer Gewerkschaft, in der die Mehrheit der Beschäftigten organisiert ist, abgeschlossen wurde, wendet das MSW die Regelungen pauschal auf alle angestellten Lehrkräfte an.

Der HPR ist der Auffassung, dass durch diesen „Tarifvertrag“ sein Mitbestimmungsrecht auf die Eingruppierungsentscheidung **nicht** verdrängt wird. Deshalb hat der HPR vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mehrere Beschlussverfahren eingeleitet, um sein Mitbestimmungsrecht juristisch durchzusetzen. Solange die Regelung durch den HPR nicht mitbestimmt ist, kann sie auch nicht rechtswirksam angewendet werden. Daher sind alle Eingruppierungen seit dem 01.08.2015 vorläufig, bis durch die Gerichte eine abschließende Klärung herbeigeführt wird.

### **Solange es keine abschließende Klärung gibt, gilt folgender wichtiger Hinweis an alle angestellten Kolleginnen und Kollegen:**

Bitte vor einer Entscheidung bzgl. einer möglichen Überleitung in das neue Eingruppierungsrecht die Beratung der örtlichen Personalräte bei den Bezirksregierungen bzw. bei der Gewerkschaft aufsuchen, da eine unüberlegte Entscheidung mit negativen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann: Kürzung bzw. Wegfall der individuellen Zulage, des Strukturausgleichs, Kürzung der Jahressonderzahlung sowie steuerrechtliche Auswirkungen.